

Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern

Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren

(Planungsvereinheitlichungsgesetz - PIVereinHG)

A. Problem und Ziel

Am 17. Dezember 2006 ist das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz – IPBeschIG) in Kraft getreten. Es soll die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben bundesweit beschleunigen und ersetzt das 2007 außer Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991, das nur für die neuen Länder und Berlin galt. Das Gesetz enthält eine Reihe von Maßgabevorschriften zu den Regelungen über das Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz. Betroffen sind das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Magnetschwebbahnplanungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz. Damit wurden umfangreiche verfahrensrechtliche Regelungen statt im Verwaltungsverfahrensgesetz in einzelnen Fachgesetzen getroffen. Diese Maßgabevorschriften sollen soweit wie möglich in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen und dafür in den Fachgesetzen gestrichen werden.

Ziel ist die Übertragung vereinfachender und beschleunigender Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz und damit eine Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Weitere Regelungen für ein möglichst bürgernahes und modernes Verwaltungshandeln sollen in einem E-Governmentgesetz getroffen werden, das die Bundesregierung vorbereitet: Wird durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, soll die Behörde die betreffenden Dokumente zusätzlich auch in elektronischer Form allgemein, d. h. im Internet, zugänglich machen. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutete dies, dass die Informationen über eine Planauslegung, die ausgelegten Planunterlagen und Informationen über den Erörterungstermin regelmäßig auch über das Internet verfügbar wären.

Auftrag zur Rechtsbereinigung durch Bundestag und Bundesrat

Bundestag und Bundesrat haben frühzeitig gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern.

In seiner EntschlieÙung vom 27. Oktober 2006 hat der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert:

„1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.

3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen.“

Der Bundesrat hat sich dem angeschlossen und in einer eigenen EntschlieÙung am 24. November 2006 ebenfalls gefordert, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen.

B. Lösung

Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz werden in das VwVfG übertragen. In den betroffenen Fachgesetzen werden die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen.

Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen, die in das VwVfG übertragen und in den Fachgesetzen gestrichen werden:

- Fakultativstellung des Erörterungstermins

Das Verfahrensinstrument Erörterungstermin bleibt erhalten, seine Anwendung wird aber in das pflichtgemäÙe Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Ihr wird damit

die Möglichkeit eröffnet, auf den Erörterungstermin zu verzichten, wenn absehbar ist, dass er seine Funktion nicht erfüllen kann und nur zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.

- Beteiligung von Natur- und Umweltschutzvereinigungen.

Die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten fachgesetzlichen Regelungen zur Beteiligung von Natur- und Umweltschutzvereinigung werden übernommen. Im VwVfG kommt jedoch nur eine abstrakte Regelung zur Beteiligung von Institutionen oder Vereinigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu beteiligen sind, in Frage.

- Einführung zwingender Fristen für den Abschluss der Erörterung und die Abgabe von Stellungnahmen durch die Anhörungsbehörde

Die fachgesetzlichen Maßgaben regeln verbindliche Fristen für die Behörden, verzichten aber auf Sanktionen. Sie haben damit vor allem Appellfunktion. Angesichts des generellen Anliegens der Beschleunigung und der Vereinheitlichung des Planfeststellungsrechts werden sie in das VwVfG übernommen.

- Zulassung der Plangenehmigung für Fälle nur unwesentlicher Beeinträchtigungen

Die Zulassung der Plangenehmigung auch bei – allerdings nur unwesentlicher - Beeinträchtigung der Rechte anderer wird in das VwVfG übernommen. In Frage kommen etwa Fälle nur vorübergehender Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme (z. B. als Logistikfläche) oder die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand genutzt werden können.

- Ausschluss der Plangenehmigung und Pflicht zur Planfeststellung bei UVP-pflichtigen Vorhaben

Die fachgesetzlichen Maßgaben zu § 74 Abs. 6 VwVfG – das heißt Plangenehmigung nur bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben - und zu § 74 Abs. 7 VwVfG – das heißt Entbehrlichkeit von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung nur bei nicht-UVP-pflichtigen Vorhaben - werden übernommen und dabei „vor die Klammer gezogen“. Die Einschränkung wird abstrakt formuliert.

- Einführung einer obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung

Da auch zunehmend europarechtliche Vorgaben die Beifügung von Rechtsbehelfsbelehrungen verlangen, wird eine generelle Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung in das VwVfG eingeführt. Dies erfolgt aber an der systematisch richtigen Stelle, nämlich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften als Anfügung eines neuen Absatz 6 in § 37 VwVfG.

- Ausdehnung der Heilungsmöglichkeit bei Mängeln der Abwägung auch auf Verfahrens- und Formfehler

Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Nicht verallgemeinerungsfähige Regelungen:

Nicht in das VwVfG übertragen wird die Verlängerung der Plangeltung auf 10 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weiter 5 Jahre auf Antrag. Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben vor dem Hintergrund besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Außerdem ginge bei einer so weit reichenden Frist auch ein Anreiz für die Vorhabenträger verloren, mit der Realisierung des Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen.

Regelungen, die in den Fachgesetzen gestrichen werden:

Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht gegenüber nicht ortsansässigen Betroffenen auf solche mit bekanntem Aufenthalt wird gestrichen. Die fachgesetzlichen Maßgaben zu § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG stammen ursprünglich aus dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Dort wurden sie eingeführt, weil die Ermittlung Betroffener in den neuen Bundesländern oft problematisch war. Später wurden sie durch das Planungsvereinfachungsgesetz bundesweit in das Fachrecht übernommen. Sie erwecken den Eindruck, als würden sie einen erheblichen Aufwand vermeiden helfen. Dies wird aber tatsächlich nicht zutreffen. Die Behörde wird sich kaum darauf berufen können, der Aufenthalt eines Ausmärkers sei nicht bekannt ge-

wesen, wenn sie unter Zuhilfenahme für sie erreichbarer Informationsquellen den Aufenthalt hätte feststellen können. Die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register wird allemal verlangt werden können. Wegen der sonst u. U. drohenden gravierenden Rechtseingriffe für die Betroffenen sollte deshalb auch der Aufenthalt einer Person, der mittels der den Behörden zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln ist, als „bekannt“ anzusehen sein. Die Maßgabevorschriften bringen bei verfassungskonformer Auslegung also kaum wesentliche Entlastungen. Abgesehen davon ermitteln Vorhabenträger die Betroffenen schon aus eigenem Interesse oft selbst. Die Ermittlung wird in der Regel mit Grundbuch, Steuerlisten und Daten der Einwohnermeldeämter binnen einer Woche möglich sein und dürfte mit zunehmender elektronischer Unterstützung immer leichter werden. In der Praxis zieht folglich die Ermittlung „unbekannter“ Betroffener keinen zeitlich unangemessenen Aufschub nach sich.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren

(Planungsvereinheitlichungsgesetz)

(...)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

(201-6)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Am Ende der Angabe zu § 37 wird ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird nach der Angabe „29 bis“ die Angabe „36, 37 Absätze 1 bis 5,“ eingefügt.

3. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 2. wird folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. der Lebenspartner,“

bb) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“

4. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 beizufügen.“
5. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ ersetzt durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.
 - c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn die vorgebrachten Belange der Planfeststellungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“
 - d) An Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
 - e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4a werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt und das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 Satz wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig

gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden in der Klammer das Komma nach der Ziffer „3“ und die Angaben „Abs. 2 Nr. 1 und 4“ gestrichen.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5“ und nach dem Wort „geben“ eine Semikolon und die Wörter „Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wirkt“ durch das Wort „Wird“ ersetzt, nach dem Wort „Änderung“ das Wort „voraussichtlich“ eingefügt und das Wort „aus“ durch das Wort „auswirken“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so leitet die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme zusammen mit den sonstigen in Satz 1 aufgeführten Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist der Planfeststellungsbehörde zu.“

6. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die nicht erledigten Einwendungen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist zuzustellen dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Nr. 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

(2) In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „ist“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. nicht ein Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

d) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende von Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. nicht ein Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss.“

7. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ eingefügt und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ angefügt.

b) An Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

(340-1)

§ 59 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

(752-6)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43a wird wie folgt gefasst:
„Die Auslegung nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Plans.“
2. § 43b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „gelten § 73 und“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
 - c) Die Nummern 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
3. § 43c Nr. 4 wird aufgehoben.
4. § 43d wird aufgehoben.
5. § 43e Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird aufgehoben.
2. § 17b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Als Verfahren im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.“

b) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 1 und“ gestrichen.

d) Nummer 7 wird aufgehoben.

3. § 17c Nr. 4 wird aufgehoben.

4. § 17d wird aufgehoben.

5. § 17e Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Allgemeinen Eisenbahngesetzes

(930-9)

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird aufgehoben.

2. § 18b wird wie folgt gefasst:

„Als Verfahren im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.“

3. § 18c Nr. 4 wird aufgehoben.

4. § 18d wird aufgehoben.

5. § 18e Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes

(610-10)

Das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Als Verfahren im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.“
 - b) Die Nummern 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.
3. § 2b Nr. 4 wird aufgehoben.
4. § 2c wird aufgehoben.
5. § 2d Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundeswasserstraßengesetz

(940-9)

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird nach dem Wort „Werkstätten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei bundeseigenen Stauanlagen dienen.“

2. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „wasserrechtlichen“ durch das Wort „behördlichen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen nach § 1 Abs. 4 Nr. 3.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Als Ausbau gilt auch die Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Einrichtungen oder Gewässerteilen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen dienen.“
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „wasserrechtlichen“ durch das Wort „landesbehördlichen“ ersetzt.
5. § 14a wird aufgehoben.
6. § 14b wird wie folgt gefasst:
„Als Verfahren im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt eine nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung.“
7. In § 14c wird Nummer 4 aufgehoben.
8. § 14d wird aufgehoben.
9. § 14e Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

(96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Plangenehmigung gilt § 9 entsprechend.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 27d Abs. 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden des Landes, in dem das Gelände liegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend für die Äußerungen der Kommission nach § 32b.“

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.

dd) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4, 5 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten des Art. 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 bis (...) treten am (*einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz – IPBeschlG) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. 2833) wurde das 2007 außer Kraft getretene und nur in den neuen Ländern sowie im Land Berlin geltende „Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege“ (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 ersetzt. Damit sollte bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden. In den wichtigsten Fachgesetzen wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abweichen oder diese ergänzen. Betroffen sind das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Magnetschwebbahnplanungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz. Um das geplante Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können, wurde mit dem Gesetz bewusst von dem Grundsatz abgewichen, Verfahren im VwVfG als der zentralen Kodifikation des Verfahrensrechts zu regeln.

Jedoch haben Bundestag (BT-Drs. 16/3158) und Bundesrat (BR-Drs. 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. So heißt es in einer Entschließung des Bundestages vom 27. Oktober 2006:

„1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.

3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen.“

Der Bundesrat schloss sich dem an und forderte in einer eigenen Entschließung am

24. November 2006 ebenfalls, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen.

Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt und können weitgehend zur Entlastung der Fachplanungsgesetze in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder übertragen werden.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren werden in das VwVfG übertragen. Zur Rechtsvereinheitlichung und Normenreduzierung werden im Gegenzug die dann nicht mehr erforderlichen Maßgabevorschriften in den betroffenen Fachgesetzen gestrichen. Lediglich die wegen der Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts erforderlichen und nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderregelungen bleiben in den Fachgesetzen erhalten.

Im Interesse der Betroffenen und zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem eine generelle – also nicht auf das Planfeststellungsverfahren beschränkte - Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung eingeführt für den Erlass von Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen. Diese Ergänzung erfolgt bei den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsakt. Auch europarechtliche Vorgaben verlangen zunehmend die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei belastenden Verwaltungsakten, so dass eine generelle Belehrungspflicht angezeigt erscheint. Eine solche Belehrungspflicht sehen bislang bereits § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Bundesbehörden und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder Berlin und Schleswig-Holstein vor. Ausgenommen bleiben entsprechend diesen landesgesetzlichen Regelungen Verwaltungsakte in Prüfungsverfahren.

Weitere Änderungen im VwVfG:

Durch entsprechende Ergänzungen in § 20 VwVfG werden Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Die Regelung dient der Klarstellung, da Lebenspartner bei entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 5 Nr. 1 VwVfG schon bislang ausgeschlossen waren, und der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die bereits eine ausdrückliche Regelung enthalten.

Daneben sind Änderungen des WaStrG vorgesehen, die der Anpassung an die geltende Rechtslage nach der Änderung des WHG dienen.

III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Fakultativstellung des Erörterungstermins

Das Verfahrensinstrument Erörterungstermin bleibt erhalten, seine Anwendung wird aber in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Ihr wird damit die Möglichkeit eröffnet, auf den Erörterungstermin zu verzichten, wenn absehbar ist, dass er seine Funktion nicht erfüllen kann und nur zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.

Die Behörden werden diese Möglichkeit verantwortungsvoll nutzen und den Verzicht nicht zum Regelfall machen. Denn der Erörterungstermin stellt regelmäßig ein auch für die Anhörungsbehörde sinnvolles Verfahrensinstrument dar. Der Erörterungstermin ist keine allgemeine Informationsveranstaltung. Sinn der Erörterung ist die konzentrierte Befassung mit den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen. Gerade bei weniger rechtskundigen privaten Einwendern ist dabei eine Verständigung zu erreichen, etwa wenn Missverständnisse ausgeräumt werden können. Bei manchen Großvorhaben mit einer großen Zahl von Einwendern dagegen ist der Erörterungstermin in der Praxis oft kaum noch handhabbar und hat in vielen Fällen auch kaum befriedende Wirkung. Hier wird die Erörterung zuweilen auch gezielt (z. B. durch zahlreiche Befangenheitsanträge) gestört. Ihre Funktion kann die Erörterung auch dann nicht erfüllen, wenn Vorhaben erkennbar aus sachfremden Erwägungen kategorisch abgelehnt werden. In solchen Fällen kann schon früh abzusehen sein, dass aufwendige Gerichtsverfahren trotz der Erörterung nicht zu vermeiden sind.

In dem von der Bundesregierung geplanten E-Governmentgesetz sollen weitere Regelungen getroffen werden, mit denen die Unterrichtung der Öffentlichkeit verbessert wird: Wird durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, soll die Behörde zusätzlich die betreffenden Dokumente auch in elektronischer Form allgemein, d. h. im Internet, zugänglich machen. Bereits jetzt werden im Planfeststellungsverfahren häufig Informationen über Planauslegung, die ausgelegten Planunterlagen und Informationen über den Erörterungstermin von den Behörden im Internet zugänglich gemacht. Dies wäre dann regelmäßig der Fall.

Verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutzvereinigungen) mit den

Betroffenen

Verfahrensrechtlich werden die nach den Fachgesetzen zu beteiligenden Vereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt. Das VwVfG kann hierfür nur eine abstrakte Regelung bezüglich „gesetzlich vorgeschriebener Verfahren“ vorsehen. Die Regelungen zielen deshalb auf die anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen ab, ohne diese zu benennen. Mit der fristgebundenen Beteiligung der Vereinigungen ist eine Präklusionswirkung nach Fristablauf – entsprechend den Einwendungen der Betroffenen – verbunden.

Fristgebundene Durchführung des Anhörungsverfahrens

Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.

Ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion

Gegen die bisherige Regelung in § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG bestanden Bedenken, die eine verfassungskonforme weite Auslegung erforderlich machten. Die Regelung aus den fachgesetzlichen Maßgaben wird deshalb in das VwVfG übertragen.

Zulassung der Plangenehmigung für Fälle nur unwesentlicher Beeinträchtigung

Die Plangenehmigung wird auch für Fälle einer – allerdings nur unwesentlichen - Beeinträchtigung der Rechte anderer zugelassen. In Frage kommen etwa Fälle nur vorübergehender Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile.

Erstreckung der Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss auf die Plangenehmigung

Für die Plangenehmigung besteht nach dem VwVfG bislang - im Gegensatz zu den fachgesetzlichen Maßgaben - keine Zustellungspflicht. Diese wird übernommen als Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren.

Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben)

Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf Planfeststellung oder Plange-

nehmung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Regelung zielt ab auf die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz (vgl. z.B. § 17b Abs. Nr. 1 FStrG).

Ausdehnung der Heilungsmöglichkeit bei Mängeln der Abwägung auch auf Verfahrens- und Formfehler

Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Maßgabevorschriften, die nicht in das VwVfG übertragen werden

Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörde hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener

Die Maßgabevorschriften in den Fachplanungsgesetzen sehen bislang eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur noch vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint nicht vertretbar. Die entsprechenden Regelungen in den Fachgesetzen werden deshalb gestrichen.

Auf zehn Jahre verlängerte Plangeltung mit Verlängerungsoption um weitere fünf

Jahre

Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben vor dem Hintergrund besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Zudem reduziert sie den Druck, mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen, woran regelmäßig aber auch ein öffentliches Interesse bestehen wird.

Die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht auf einem Bund/Länder-Musterentwurf zur einheitlichen Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

Weitere Änderungen im VwVfG:

Durch entsprechende Ergänzungen in § 20 VwVfG werden Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Die Regelung dient der Klarstellung, da Lebenspartner bei entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 5 Nr. 1 VwVfG schon bislang ausgeschlossen waren, und Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die bereits eine ausdrückliche Regelung enthalten.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft.

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

2. Bürokratische Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratische Belastungen für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VI. Rechtsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung.

Verfahrensrechtliche Vorschriften werden im Verwaltungsverfahrensgesetz konzentriert, spezialgesetzliche Regelungen können auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben. Zugleich werden in den Fachgesetzen nicht mehr erforderliche Regelungen aufgegeben.

VII. Folgen für die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben unterstützt die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren trägt dazu bei, dass für eine nachhaltige Gestaltung der Zukunft erforderliche raumwirksame Vorhaben zügig und sicher umgesetzt werden.

VIII. Befristung

Eine Befristung würde dem Ziel der Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung zuwiderlaufen.

IX. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschrift von § 37.

Zu Nummer 2 (§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

Die Ergänzung von Absatz 3 Nr. 2 nimmt Prüfungsangelegenheiten wegen der Besonderheiten dieser Verwaltungsverfahren von der mit § 37 Abs. 6 eingeführten Rechtsbehelfsbelehrungspflicht aus.

Zu Nummer 3 (§ 20 Ausgeschlossene Personen)

Lebenspartner werden ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Wie bei den übrigen Personengruppen, die als Angehörige im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 4 gelten, wird wegen der engen persönlichen Beziehung zu dem Verfahrensbeteiligten die Befangenheit angenommen. Die Regelung dient der Klarstellung, da Lebenspartner bei entsprechender Anwendung von § 20 Abs. 5 Nr. 1 schon bislang ausgeschlossen waren, und der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die bereits eine ausdrückliche Regelung enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, *Rechtsbehelfsbelehrung*)

Der Vorschrift wird ein Absatz 6 angefügt, mit dem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG eingeführt wird. Für Bundesbehörden gilt diese Pflicht bislang nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), mit der Änderung wird die Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Der Wortlaut von Satz 1 orientiert sich an § 58 Abs. 1 und § 59 VwGO. Die Belehrungspflicht bezieht sich nicht auf ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, sondern nur auf solche, die der Anfechtung unterliegen. Umfasst sind damit sowohl belastende Verwaltungsakte ohne Antrag, als auch Verwaltungsakte, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Das gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Die Belehrung erfolgt hier mit der nach § 41 Abs. 1 erforderlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen.

Die Belehrung über die gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist bürgerfreundlich, da sie dem Rechtsschutz des Einzelnen dient. Sie fördert zugleich die Rechtssicherheit, in dem die abschließende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen innerhalb der vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen gefördert und die Ausdehnung auf die sonst geltende Jahresfrist vermieden wird. Die Belehrung ist nicht Bestandteil der Entscheidung. Dies wird durch die Ergänzung der Überschrift unterstrichen. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Belehrung wirkt sich deshalb auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes aus; vielmehr treten lediglich die Rechtsfolgen gem. § 58 Abs. 2 VwGO ein. Danach gilt bei solchen Fehlern regelmäßig die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Die Belehrungspflicht gilt nach Satz 2 auch für die Bescheinigung nach § 42a Abs. 3, mit der der Eintritt einer Genehmigungsfiktion auf Verlangen bestätigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch betroffene Dritte Rechtsbehelfe gegen eine zugunsten eines Antragstellers geltende Genehmigungsfiktion nur innerhalb einer bestimmten Rechtsbehelfsfrist einlegen können. Bei der Genehmigungsfiktion wird weder dem Antragsteller noch einem Dritten ein Verwaltungsakt bekannt gegeben, sondern der Erlass und die Bekanntgabe der Genehmigung nur fingiert. Es fehlt deshalb für den Beginn einer Rechtsbehelfsfrist an dem formalen Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe. Die Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an den Dritten. Die Belehrungspflicht nach § 37 Abs. 6 Satz 2 macht deutlich, dass in der Erteilung der Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung einer Rechtsbehelfsfrist liegt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für den Dritten mit dem Zugang der Bescheinigung. Die Bescheinigung kann durch einen eigenen Regelungsgehalt darüber hinaus auch Verwaltungsakteigenschaft erhalten. In diesen Fällen ergibt sich die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht dann unmittelbar aus Satz 1 der neuen Regelung.

Zu Nummer 5 (§ 73 Anhörungsverfahren)

Zu Absatz 2

Der Wortlaut wird an den von § 72 Abs. 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch

auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Zu Absatz 3a

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen dürfen aber grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, da dieser nicht mehr zwingend abzuhalten ist, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Beteiligung von dem Vorhaben Betroffener, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungs-

gemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 73 Abs. 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Wegen der nunmehr fakultativen Erörterung ist die Änderung in Satz 2 Nr. 3 erforderlich. Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 4a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst.

Zu Absatz 6

Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Bislang war die Anhörungsbehörde verpflichtet, in jedem Fall nach Ablauf der Einwendungsfrist einen Erörterungstermin abzuhalten, wobei alle Betroffenen und Einwender zu beteiligen sind. Die Vorschriften über die Präklusion verspäteten Vorbringens bleiben hiervon allerdings unberührt; eine Erörterung muss insoweit nicht stattfinden. Ein Verzicht auf den Erörterungstermin war nur unter den engen Voraussetzungen von Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 zulässig. Die Regelung kann jedoch zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen insbesondere in solchen Fällen führen, in denen der Erörterungstermin erkennbar seine Befriedungsfunktion nicht erfüllen kann. Die Anhörungsbehörde erhält durch die Änderung in Satz 1 nunmehr die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Abhaltung eines Erörterungstermins zu entscheiden.

Die bisherige Verwaltungspraxis in Bereichen, in denen schon nach geltendem Recht ein Verzicht auf den Erörterungstermin möglich ist, ergab keine Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen. Es ist die Aufgabe der Behörden, von der Entscheidungsmöglichkeit verantwortungsvoll Gebrauch zu machen. Der Erörterungstermin stellt ein auch für die Verwaltung wichtiges Verfahrensinstrument dar, um alle für den Entscheidungsprozess relevanten Informationen zu erhalten. Der Erörterungstermin ist aber keine allgemeine Informationsveranstaltung. Hierfür stehen andere Instrumente zur Verfügung. So kann insbesondere der Vorhabenträger selbst oder gemeinsam mit der Verwaltung durch geeignete Informationsveranstaltungen oder Veröffentlichungen in den Medien außerhalb des förmlichen Anhörungsverfahrens das Vorhaben erläutern und ggf. für Akzeptanz werben. Sinn der Erörterung dagegen ist die konzentrierte Befassung mit den rechtzeitig abgegebenen Einwendungen und Stel-

lungnahmen. Gerade bei weniger rechtskundigen Einwendern ist dabei eine Verständigung zu erreichen, etwa wenn Missverständnisse ausgeräumt werden können.

Ein Verzicht kann z. B. in Betracht kommen, wenn keine Einwendungen oder Stellungnahmen der beteiligten Betroffenen und Vereinigungen vorliegen, oder wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Einwender den Erörterungstermin lediglich dazu nutzen wollen, das Verfahren zu blockieren, oder sie den Erörterungstermin mit dem Ziel stören wollen, eine ordnungsgemäße Durchführung unmöglich zu machen. Hält die Behörde einen Erörterungstermin ab, sind wegen ihrer verfahrensrechtlichen Gleichstellung nunmehr auch die zu beteiligenden Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, einzubeziehen. Im Falle des Verzichts auf den Erörterungstermin bleibt es der Anhörungsbehörde unbenommen, im Rahmen ihres Verfahrensermessens andere geeignete Formen der Anhörung zu wählen. So kann sie sich auf die Anhörung zu Teilaspekten des Plans oder auf die gesonderte Anhörung einzelner Einwender oder Gruppen beschränken.

Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung innerhalb der - bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden - Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Absatz 9

Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligen-

den Vereinigungen. Wegen des Wegfalls des verbindlich abzuhaltenden Erörterungstermins wird ein Satz 2 angefügt, der im Fall des Verzichts auf den Erörterungstermin für die Abgabe der Stellungnahme an den Ablauf der Einwendungsfrist anknüpft. Die Frist beträgt dann sechs Wochen.

Zu Nummer 6 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Absatz 2

Wegen des Wegfalls des verbindlich abzuhaltenden Erörterungstermins nimmt Satz 1 nicht mehr auf diesen Bezug, sondern auf die nicht erledigten Einwendungen. Zu entscheiden ist damit über die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, über die im Anhörungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nr. 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung

handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand genutzt werden können.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 2 Nr. 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVPG, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Die notwendigerweise abstrakte Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Plangenehmigung und Planfeststellung haben die gleiche Rechtswirkung. Die Streichung der Textpassage „mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung“ in Satz 2 dient lediglich der Klarstellung. Das Plangenehmigungsverfahren setzt gerade voraus, dass mit dem Vorhaben keine wesentlichen Eigentumsbeeinträchtigungen verbunden sind. Andernfalls ist ein Plangenehmigungsverfahren nicht zulässig, so dass es des Hinweises nicht bedarf, dass die Plangenehmigung keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfalten kann.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 9 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gem. § 41 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Än-

derung in Satz 1 Nr. 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch die Änderung in Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nr. 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 7 (§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung)

Zu Absatz 1a

Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der

Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 ausdrücklich definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht, so dass auch bei einer Unterbrechung der einmal begonnenen Durchführung die Frist weder unterbrochen noch erneut in Lauf gesetzt wird. Die zeitweise – auch längerfristige - Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben nach einer Unterbrechung der Durchführung endgültig aufgegeben, kann die Behörde gem. § 77 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Nach § 59 VwGO galt schon bislang für alle Bundesbehörden eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht beim Erlass von schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen. Obwohl es sich um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens handelt, war diese Pflicht historisch bedingt in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Mit der Übernahme in § 37 VwVfG durch Artikel 1 Nr. 4 kann die Vorschrift in der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vermeidung von Doppelregelungen aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 43a Anhörungsverfahren)

Die in § 43a Nr. 1 bis 7 durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz fast vollständig aufgehoben.

Zu § 43a Nr. 1

Mit der Änderung von § 73 Abs. 2 und 8 VwVfG wird in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt, so dass die Formulierung in dieser Vorschrift gestrichen wird.

Als einzige Abweichung von der Regelung des Anhörungsverfahrens im Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt die verkürzte Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Anhörungsbehörde die Planauslegung zu veranlassen hat (§ 43a Nr. 1).

Zu § 43a Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von vom Bund oder Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen (Vereinigungen) von der Planauslegung. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 43a Nr. 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 43a Nr. 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 43a Nr. 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermes-

sen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 43a Nr. 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 43a Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Die in § 43b Nr. 1 bis 5 durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften werden nach ihrer Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz gestrichen. Die fachspezifischen Abweichungen bleiben bestehen.

Zu Nummer 2a

Die Streichung der Maßgabevorschriften des § 43b betrifft auch solche, die ihrerseits auf § 73 VwVfG verweisen (§ 43a Nr. 4, 5 und 7). Deshalb ist in § 43b die Verweisung auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf § 73 VwVfG zu erstrecken.

Zu Nummer 2b

Die Vorschrift regelt die Präklusion von verspäteten Einwendungen und Stellungnahmen, sowie die Behördenpräklusion. Nach der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird diese in der Vorschrift gestrichen.

Zu Nummer 2c

Nummer 2 erlaubt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer. Zudem schränkt sie das Verfahrensermessen der Behörde insoweit ein, dass ein Anspruch auf Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben besteht. Nach der Übernahme eines Teils der der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 VwVfG) und im Übrigen zur Rechtsvereinheitlichung (einheitlich Verfahrensermessen der Behörde hinsichtlich Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses) wird die Vorschrift gestrichen. Die Nummern 3 und 5 regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung und die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Nach der Übernahme der Regelungen und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4 und 6 VwVfG) werden die Vorschriften aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 43c Nr. 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Anwendung von § 76 VwVfG im Falle einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von dem gem. § 73 Abs. 6 VwVfG zwingenden Erörterungstermin abgesehen werden kann. Da der Erörterungstermin durch die Änderung von § 73 Abs. 6 VwVfG generell in das Verfahrensermessen der Behörde gestellt wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 43e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Mit der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17a Anhörungsverfahren)

Die in § 17a Nr. 1 bis 7 FStrG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Zu § 17a Nr. 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Abs. 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 17a Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von vom Bund oder Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen (Vereinigungen) von der Planauslegung. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 17a Nr. 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 17a Nr. 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 17a Nr. 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 17a Nr. 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 17a Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 17b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Nummer 2a

§ 17b Abs. 1 Nr. 1 schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, dass den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. In § 17b Abs. 1 Nr. 1 wird auf die notwendigerweise abstrakte Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Die entsprechende Verweisung auf § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG stellt zudem klar, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben immer ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 2b

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (§ 17b Abs. 1 Nr. 2), regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (§ 17b Abs. 1 Nr. 3) sowie den generellen Ausschluss des Verzichts auf das Planfeststellungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 17b Abs. 1 Nr. 4). Nach der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 74 Abs. 6 und 7 VwVfG) werden diese Vorschriften aufgehoben.

Zu Nummer 2c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2a.

Zu Nummer 2d

Die Vorschrift regelt die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Nach der Übernahme der Regelung und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 17c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 17c definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§17d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Anwendung von § 76 VwVfG im Falle einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von dem gem. § 73 Abs. 6 VwVfG zwingenden Erörterungstermin abgesehen werden kann. Da der Erörterungstermin durch die Änderung von § 73 Abs. 6 VwVfG generell in das Verfahrensermessen der Behörde gestellt wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§17e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18a Anhörungsverfahren)

Die in § 18a Nr. 1 bis 7 AEG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Zu § 18a Nr. 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Abs. 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 18a Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von vom Bund oder Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen (Vereinigungen) von der Planauslegung. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 18a Nr. 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 18a Nr. 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vor-

schrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 18a Nr. 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 18a Nr. 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 18a Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 18b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Wegen der Übernahme der in den Nummern 2 bis 5 enthaltenen Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese Vorschriften aufgehoben. § 18b enthält nur noch die Regelung der geänderten und im Übrigen ebenfalls gestrichenen Nummer 1.

Zu § 18b Nr. 1

Die Vorschrift schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. § 18b verweist nur noch auf die notwendigerweise abstrakte Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die entsprechende Verweisung auf § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG stellt zudem klar, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben immer ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu § 18b Nr. 2 bis 5

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (§ 18b Nr. 2), regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (§ 18b Nr. 3), den generellen Ausschluss des Verzichts auf das Planfeststellungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 18b Nr. 4) sowie die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung (§ 18b Nr. 5). Nach der Übernahme der Regelungen und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4, 6 und 7 VwVfG) werden die Vorschriften aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 18c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 18c Nr. 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 18d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Anwendung von § 76 VwVfG im Falle einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von dem gem. §

73 Abs. 6 VwVfG zwingenden Erörterungstermin abgesehen werden kann. Da der Erörterungstermin durch die Änderung von § 73 Abs. 6 VwVfG generell in das Verfahrensermessen der Behörde gestellt wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 18e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Anhörungsverfahren)

Die in § 2 MBPIG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Abs. 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 2 Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von vom Bund oder Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen (Vereinigungen) von der Planauslegung. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betrof-

fenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 2 Nr. 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen

und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 2 Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 2a Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Nummer 2a

§ 2a Nr. 1 schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. In § 2a Nr. 1 wird nunmehr auf die notwendigerweise abstrakte Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen. Die entsprechende Verweisung auf § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG stellt zudem klar, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben immer ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 2b

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (§ 2a Nr. 2), regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (§ 2a Nr. 3), den generellen Ausschluss des Verzichts auf das Planfeststellungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 2a Nr. 4) sowie die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Nach der Übernahme der Regelungen und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwal-

tungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4 und 6 VwVfG) werden die Vorschriften aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2b Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 2b Nr.4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 2c Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Anwendung von § 76 VwVfG im Falle einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von dem gem. § 73 Abs. 6 VwVfG zwingenden Erörterungstermin abgesehen werden kann. Da der Erörterungstermin durch die Änderung von § 73 Abs. 6 VwVfG generell in das Verfahrensermessen der Behörde gestellt wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 2d Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen)

Die Ergänzung in § 1 Abs. 4 durch die neu eingefügte Nummer 3 ist erforderlich wegen der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes. Das neugefasste Wasserhaushaltsgesetzes regelt in § 34 die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. § 34 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes überträgt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes diese Aufgabe bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, als hoheitliche Aufgabe im Rahmen des Bundeswasserstraßengesetzes. Die neue Nummer 3 in § 1 Abs. 4 bestimmt, dass diese bundesei-

genen Einrichtungen oder Gewässerteile, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei bundeseigenen Stauanlagen dienen, Teil der Bundeswasserstraße sind und damit als Zubehör zur Bundeswasserstraße in den Anwendungsbereich des Bundeswasserstraßengesetzes fallen. Die Formulierung umfasst von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an bundeseigenen Stauanlagen errichtete und betriebene Fischwanderhilfen jeder Art - auch Umgehungsgerinne, die als Gewässerteile zu verstehen sind.

Zu Nummer 2 (§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb)

Diese Änderung passt den Wortlaut des § 7 Abs. 3 an die aktuelle Rechtsentwicklung an. In der Entstehungszeit des Bundeswasserstraßengesetzes kamen als (landes-)behördliche Entscheidungen, von denen die hoheitliche handelnde Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes freizustellen war, nur wasserrechtliche Entscheidungen in Betracht. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zeichnet die hoheitlich handelnde Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes heute auch von anderen landesrechtlichen Genehmigungserfordernissen frei (vgl. BVerwG Urteil vom 25.9.2008, 7 A 4/07, Rn. 36, 37; OVG Magdeburg, Beschluss vom 28.10.2008, 2 M 195/08, Rn. 9-11). Die Änderung dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 8 Umfang der Unterhaltung)

Der neue Satz 2 in § 8 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur neuen Nummer 3 in § 1 Abs. 4. Die Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden insofern erweitert, als die hoheitliche wasserstraßenrechtliche Unterhaltung neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Abfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit zukünftig auch die Erhaltung von Fischwanderhilfen umfasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 12 Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau)

Zu Nummer 4a

Der neue Satz 2 in § 12 Abs. 2 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur neuen Nummer 3 in § 1 Abs. 4. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen dienen, einen Ausbau im Sinne von § 12 darstellen und einer Planfeststellung nach §§ 14 ff. bedürfen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4b

Die Änderung in § 12 Abs. 6 zeichnet die Anpassung an die geltende Rechtslage parallel zur Regelung für die Unterhaltung in § 7 Abs. 3 auch für den Ausbau von Bundeswasserstraßen nach. Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen. Wegen § 14 bedarf es hier der Einschränkung auf landesbehördliche Entscheidungen.

Zu Nummer 5 (§ 14a Anhörungsverfahren)

Die in § 14a WaStrG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Zu § 14a Nr. 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Abs. 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 14a Nr. 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von vom Bund oder Land anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen (Vereinigungen) von der Planauslegung. Nach der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 14a Nr. 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 14a Nr. 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 14a Nr. 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 14a Nr. 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu § 14a Nr. 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 14b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Wegen der Übernahme der in den Nummern 2 bis 5 enthaltenen Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese Vorschriften aufgehoben. § 14b enthält nur noch die Regelung der geänderten und im Übrigen ebenfalls gestrichenen Nummer 1.

Zu § 14b Nr. 1

Die Vorschrift schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. § 14b verweist nur noch auf die notwendigerweise abstrakte Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die entsprechende Verweisung auf § 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG stellt zudem klar, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben immer ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Zu § 14b Nr. 2 bis 5

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (§ 14b Nr. 2), regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (§ 14b Nr. 3), den generellen Ausschluss des Verzichts auf das Planfeststellungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 14b Nr. 4) sowie die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung (§ 14b Nr. 5). Nach der Übernahme der Re-

gelungen und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4, 6 und 7 VwVfG) werden die Vorschriften aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 14c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 14c Nr. 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 14d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Anwendung von § 76 VwVfG im Falle einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens von dem gem. § 73 Abs. 6 VwVfG zwingenden Erörterungstermin abgesehen werden kann. Da der Erörterungstermin durch die Änderung von § 73 Abs. 6 VwVfG generell in das Verfahrensermessen der Behörde gestellt wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 9 (§ 14e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Mit der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8)

§ 8 Abs. 2 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Nach der Ergänzung von § 74 Abs. 6 VwVfG wird Satz 1 gestrichen, der bisherige Satz 2 wird in geänderter Absatz 2. Nach Absatz 2 ist nunmehr der geänderte § 9 für die Plangenehmigung entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Nummer 2a

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist bereits in § 75 Abs. 1 VwVfG enthalten, die Sätze werden deshalb gestrichen. Durch den eingefügten Verweis auf § 75 Abs. 1 VwVfG bleibt die Ausnahmeregelung erhalten, nach der die dort geregelte Rechtswirkung der Planfeststellung sich nicht auf Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 27d Abs. 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts erstreckt.

Zu Nummer 2b

Die in § 9 Abs. 2 geregelte Pflicht zur Auferlegung von für das öffentliche Wohl oder den Schutz von Nachbargrundstücken erforderlichen Vorkehrungen und Errichtung von Anlagen ergibt sich bereits aus § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Die Vorschrift wird deshalb aufgehoben.

Nach § 9 Abs. 3 sind Ansprüche auf Beseitigung oder Änderung von Anlagen nach der Planfeststellung ausgeschlossen. Da diese Regelung bereits von § 75 Abs. 2 Satz 1 umfasst wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2c

§ 9 Abs. 5 Satz 2 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Abs. 4 VwVfG gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Nummer 3a

Die ergänzende Nennung der Anhörungsbehörde in § 10 Abs. 1 Satz 1 erfolgt wegen der Aufhebung von Absatz 2 Nr. 1.

Zu Nummer 3b

Die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 entspricht inhaltlich § 73 Abs. 1 Satz 1, 2 und 9 VwVfG, § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 entspricht § 73 Abs. 2 des VwVfG. Die Vorschriften werden deshalb gestrichen.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden, soweit sie in dem geänderten § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG enthalten sind, gestrichen. Es verbleibt lediglich die klarstellende Regelung, dass § 73 Abs. 3a VwVfG (Behördenpräklusion) auch auf Äußerungen der Kommission nach § 32b anzuwenden ist.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 schreibt den Abschluss der Erörterung innerhalb von drei Monaten und die Abgabe der Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats vor. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 regelt den Verzicht auf die Abhaltung des Erörterungstermins. Nach der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der Einführung des fristgebundenen Anhörungsverfahrens in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 6 und 9 VwVfG) werden die Vorschriften aufgehoben. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 regelt die Beteiligung von Vereinigungen bei dem Verfahren einer Planänderung und ermöglicht dabei den Verzicht auf den Erörterungstermin. Mit der allgemeinen Fakultativstellung des Erörterungstermins und der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 8 VwVfG) wird auch diese Vorschrift aufgehoben.

Die Streichung von Satz 2 folgt der Streichung der Maßgabevorschriften, auf die sich

die Vorschrift bezieht.

Zu Nummer 3c

Die Regelung in § 10 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 73 Abs. 3a, 4 und 8 VwVfG, die Vorschrift wird deshalb aufgehoben. § 10 Abs. 5 regelt die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Nach der Übernahme der Regelung und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Abs. 6, § 74 Abs. 4 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben. § 10 Abs. 8 dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den § 75 Abs. 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift ermöglicht die Neubekanntmachung des geänderten Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem um ein Jahr verzögerten Inkrafttreten der Änderungen der Fachgesetze soll den Ländern ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, die eigenen Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.